

23. Januar 2019

Vorlage Nr. 156
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich)
am 29. Januar 2019

Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts des Landes Bremen (Bremisches Archivgesetz-BremArchivG) an die europäische Datenschutz-Grundverordnung

A Problem

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Kraft getreten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat mit Anwendungsvorrang.

Einer Umsetzung in mitgliedsstaatliches Recht bedarf es grundsätzlich nicht. Die Verordnung EU 2016 / 679 enthält jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedsstaatliche Recht, nämlich Regelungsoptionen und -aufträge für den nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen im bremischen Landesrecht erforderlich machen.

Betroffen hiervon ist auch das Bremische Archivgesetz (BremArchivG) in seiner bisherigen Fassung.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind die entsprechenden Normen des Bremischen Archivgesetzes in Wortlaut und Regelungsinhalt auf Konformität mit der Verordnung (EU) 2016 / 679 überprüft und entsprechend angepasst und weiterentwickelt worden. Damit kann eine rechtssichere Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Lande Bremen fortgesetzt werden.

Um dem besonderen Charakter von Archiven und der von ihnen verwahrten Unterlagen Rechnung zu tragen, können die Mitgliedsstaaten nach Artikel 89 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016 / 679 darüber hinaus für Archivgut Ausnahmen bei der Anwendung von Betroffenenrechten vorsehen.

Hiervon macht die aktuelle Novellierung Gebrauch, wodurch eine ungestörte Überlieferung des Archivguts im Staatsarchiv Bremen und den übrigen öffentlichen Archiven garantiert ist, die Arbeitsfähigkeit dieser Archive nicht in Gefahr gerät und eine Benutzung des verwahrten historisch wertvollen Kulturguts durch Forschung und interessierte Öffentlichkeit ermöglicht wird. Gleichzeitig wurden diese Ausnahmen für Archivgut begrenzt, so dass das neue bremi-

sche Archivrecht die von der Verordnung (EU) 2016 / 679 vorgesehene Stärkung der Rechte betroffener Personen nicht wirkungslos werden lässt.

Zusätzlich zu den Anpassungen an die europäische Rechtslage berücksichtigt die vorliegende Novellierung auch Veränderungsbedarfe, die sich aus der Weiterentwicklung der Archivgesetzgebung im Bund und in den anderen Bundesländern sowie durch den verstärkten Einsatz von IT in der öffentlichen Verwaltung ergeben, womit Grundlinien der Änderung des Bremischen Archivgesetzes vom 21.05.2013 fortgeführt und gestärkt werden.

Schließlich werden Wünsche der Seestadt Bremerhaven hinsichtlich der gesetzlichen Aufgaben ihres Stadtarchivs berücksichtigt sowie Belange der Informationsfreiheit gestärkt.

C Abstimmung

Diese Vorlage wurde mit der Landesbeauftragten für Datenschutz abgestimmt. Der Senator für Justiz hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

D Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Diese Vorlage hat keine finanziellen und genderrelevanten Auswirkungen.

E Beschlussvorschlag

Die Deputation beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Kultur vom 29.01.2019 den Entwurf dieses Gesetzes.